

(Januar 1998)

Richtlinien für die Schulbibliotheken¹⁾

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf die Art. 99 und 103 der Schulordnung des Kantons Uri,
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien regeln das Verhältnis des Kantons Uri zu den Schulbibliotheken der Volksschule und der Haushaltungsschule St. Lazarus in Seedorf.¹⁾

²Als Schulbibliotheken gelten:

- a) Schulbibliotheken; Klassenbibliotheken gelten als Zweige der Schulhausbibliotheken und sind ihnen unterstellt;
- b) Jugendabteilungen von allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, soweit sie in der Gemeinde die Aufgaben einer Schulbibliothek erfüllen.¹⁾

Art. 2 Aufgabe

¹Die Gemeinden sollen Schulbibliotheken für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Lehrpersonen einrichten und führen.¹⁾

²Die Bibliothek ist das Informationszentrum der Schule, in der Bücher, Zeitschriften aus allen Fachgebieten bereitgestellt, erschlossen und ausgeliehen werden.¹⁾

Art. 3 Anlage

¹Die Schulbibliotheken sollen nach Möglichkeit als Freihandbibliotheken gestaltet werden.

²Wo die Raumverhältnisse es gestatten, soll die Bibliothek als Lese- und Gruppenarbeitsraum eingerichtet werden.

Art. 4 Ausleihgebühren

In der Regel sollen keine Ausleihgebühren verlangt werden.¹⁾

Art. 5 Kantonale Kommission

¹Der Erziehungsrat wählt eine kantonale Kommission für Jugendliteratur auf eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.¹⁾

²Die kantonale Kommission fördert die Schulbibliotheken.¹⁾

¹ Fassung gemäss ERB vom 29. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998

³Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: ¹⁾

- a) Koordination;
- b) Planung;
- c) Beratung;
- d) Information;
- e) Vorbereitung der Budgetierung und Prüfung der Abrechnung gemäss Artikel 8 und 9;
- f) jährliche Berichterstattung an den Erziehungsrat;
- g) Veranstaltung oder Vermittlung von Kursen für Schulbibliothekare und Schulbibliothekarinnen.

⁴Die Kommission leistet diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kantonsbibliothek. ¹⁾

Art. 6 Schulrat

¹Der Schulrat vollzieht diese Richtlinien und beaufsichtigt die Schulbibliotheken. ¹⁾

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Schulbibliotheken im Einvernehmen mit der Lehrerschaft, dem Bibliothekar oder der Bibliothekarin und der Kommission für Jugendliteratur;
- b) Wahl eines Schulbibliothekars oder einer Bibliothekarin. ¹⁾

Art. 7 Schulbibliothekar/Schulbibliothekarin

¹Der Schulbibliothekar oder die Schulbibliothekarin führt die Schulbibliothek gemäss Pflichtenheft. ¹⁾

²Schulbibliothekarinnen und Schulbibliothekare sollen für ihre Arbeit angemessen entschädigt werden. ¹⁾

Art. 8 Kantonsbeiträge

¹Für die Finanzierung der Schulbibliotheken der Volksschulen haben die Gemeinden aufzukommen. ¹⁾

²Der Kanton leistet im Rahmen des Budgets Beiträge an die Schulbibliotheken. Die budgetierte Beitragshöhe wird den Schulbibliotheken zu Beginn des Jahres bekannt gegeben.

³Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages wird von der mindestens gleich hohen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, bzw. Dritter abhängig gemacht.

⁴Die Beitragsgesuche sind bis spätestens 15. November der Erziehungsdirektion einzuschicken. Die Kommission prüft die Gesuche und legt im Rahmen des Budgets die Beiträge fest. ¹⁾

⁵Der Kantonsbeitrag ist voll für die Anschaffung von Büchern zu verwenden.

⁶Die Entschädigungen für die Schulbibliothekare sind nicht subventionierbar.

⁷Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an den Bau von Schulhausbibliotheken richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Beitragsleistung an Schulanlagen.

Art. 9 Verteiler

¹Vom kantonalen Budgetbetrag sind mindestens 50 Prozent als direkte Beiträge an die Schulbibliotheken zu verwenden.¹⁾

²Der restliche Budgetbetrag kann eingesetzt werden für:

- a) allgemeine Aufgaben wie Abgabe von 'Das Buch - Dein Freund';
- b) spezielle Aufgaben wie Sonderbeiträge bei Neueinrichtungen;
- c) Autorenlesungen;¹⁾
- d) Projekte zur Leseförderung.¹⁾

³Die direkten Beiträge sind wie folgt zu verteilen:

- a) Grundbeitrag von Fr. 400.—für jeden Schulort; an Kreisschulen nur, wenn sie ein eigenes Kreisschulhaus mit eigener Bibliothek haben;¹⁾
- b) der Rest wird nach der Schülerzahl aufgeteilt.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.¹⁾

Altdorf, den 8. Mai 1974

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Brücker

Der Sekretär: Robert Fäh

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 29. Oktober 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998